

Auszug aus den Bio Suisse Richtlinien

Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen

Grundlage: s. Teil II Art. 2.5.1

Für Parzellen, auf welchen vor der Biobewirtschaftung GVO angebaut worden sind, ist ein geeigneter Fruchtwechsel von mindestens zwei Jahren (entsprechend der Umstellungszeit) vorgeschrieben, d. h. es darf während dieser Zeit weder dieselbe Kultur, noch eine Kultur, die sich mit ihr kreuzen kann, angebaut werden. Ein betroffenes Feld muss im Parzellenplan speziell gekennzeichnet und benannt werden. Die Fruchtfolge und weitere Massnahmen werden bei der Kontrolle besprochen und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Anbau derselben Kultur auf dem Biobetrieb können Analysen des Erntegutes verlangt werden.

Als Wartefrist für Bio-Raps nach dem Anbau von genverändertem Raps schreibt Bio Suisse 15 Jahre vor ohne gezielte Bekämpfung und 2 Jahre bei gezielter Bekämpfung des Durchwuchses.

Bei Neuland und Neuumstellern in Gebieten mit Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen wird ein Nachweis für die Vorbewirtschaftung verlangt.